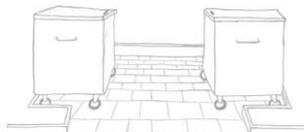




Bremgartenstrasse 2
5443 Niederrohrdorf
056 485 66 11
bauverwaltung@niederrohrdorf.ch

Merkblatt Entsorgung



Damit die Abfallentsorgung zur Zufriedenheit aller erfolgen kann, benötigt es eine gute Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümerschaften/Haushaltungen und der Gemeinde – nur so kann die Entsorgung reibungslos funktionieren.

Für die Bereitstellung von Kehricht und Grüngut gilt:

- Der Kehricht ist in von der Gemeinde vorgeschriebenen Kehrichtsäcken (17/35/60/110-Liter) bereitzustellen
- Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen ist der Kehricht in Normcontainern bereitzustellen
- Bei Mehrfamilienhäusern ist pro Zimmer und Woche mit einer Abfallmenge von 6 Litern zu rechnen. Die Containergrösse ist entsprechend bereitzustellen
- Das Grüngut ist in geeigneten verschliessbaren Behältern bereitzustellen
- Je nach Vegetation und Jahreszeit unterscheidet sich die Grüngutmenge. Erfahrungswerte schweizweit ist pro Einwohner und Jahr mit 60 bis 130 kg zu rechnen. Werden anteilmässig eher mehr Gartenabfälle gesammelt, sind die tieferen Werte anzusetzen. Bei einem grösseren Anteil von Küchenabfällen sind die Werte heraufzusetzen, da Rüst- und Speiseabfälle ein höheres Gewicht generieren.
- Weitere Infos finden Sie im Entsorgungs-Reglement auf der Gemeindehomepage (www.niederrohrdorf.ch)

Bereitstellungsplatz

- Der Bereitstellungsplatz ist derjenige Platz, an dem die Container am Abfuhrtag zur Leerung bereitgestellt werden.
- Das Abfuhrtag darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- Die Distanz von Strasse zu Bereitstellungsplatz darf nicht grösser als 2 Meter sein.

Gestaltung Containerstandplatz

- Der Standplatz ist der Ort, auf dem der Container während der Woche platziert ist
- Folgende Punkte zur Gestaltung und zur Abmessung sind bei der Errichtung des Standplatzes empfohlen:
 - Für die Container ist ausreichend Platz einzuplanen.
 - Sichtverhältnisse im Strassenraum sind einzuhalten.
 - Der Weg vom Standplatz zum Bereitstellungsplatz sollte kurz und hindernisfrei sein.

Bewilligungspflicht

- Die Containerstandplätze und Bereitstellungsplätze müssen bei Neubauten im Umgebungsgestaltungsplan des Baugesuchs ausgewiesen werden
- Containerstandplätze sind grundsätzlich bewilligungspflichtig